

**Öffentliche Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2025 für die
Gemeinden Admannshagen-Bargeshagen, Bartenshagen-Parkentin, Börgerende-
Rethwisch, Hohenfelde, Ostseebad Nienhagen, Reddelich, Retschow,
Steffenshagen und Wittenbeck**

*Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2025
gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) i.V. mit § 12 Abs. 1 des
Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V)*

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2025 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2025 durch diese öffentliche Bekanntmachung nach dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2025 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Für diese Bescheide gilt die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Abgabenbescheides für die Zweitwohnungssteuer.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2025 zum **15.02.**, **15.05.**, **15.08.** und **15.11.** oder bei Jahreszahlern zum **01.07.** zu entrichten.

Konten der Amtes Bad Doberan Land:

Deutsche Kreditbank

IBAN DE80 120300000000102871

BIC BYLADEM1001

Ostseesparkasse Rostock

IBAN DE80 130500000505066661

BIC NOLADE21ROS

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Bad Doberan-Land, der Amtsvorsteher, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung.

Hinweise:

Das Recht zur Einsicht in die jeweiligen Bescheide wird durch die öffentliche Bekanntmachung nicht berührt.

gez. Hagemeister
Amtsvorsteher